Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 32

Artikel: Der Jurist im kommunistischen System (II) : der Rechtsanwalt als Informant

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076794

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lung der Gesellschaft am richtigsten und tiefsten erkannten. Die aktivsten, erfahrensten und bewusstesten Individuen sind es lediglich, welche die objektivbedingten Interessen und Bedürfnisse des ganzen Volkes erkennen und den Gesamtwillen formulieren. Ausserdem, wenn die einzelnen, bewusstesten Individuen den Gesamtwillen in Rechtsformen formulierten und «objektivierten», wird dieser Wille auch vom Willen der einzelnen Individuen unabhängig... Das Individium oder eine Gruppe von Individuen sind bei der Annahme des Gesetzes durch jene Forderungen *objektiv gebunden,* welche als Volkswille... formuliert worden sind.» (ebenda, S. 15.)

Mit einem grossen ideologischen Purzelbaum ist also die sowjetische Rechtsphilosophie in Anwendung der Dialektik und der Thesen des historischen Materialismus bemüht, die führende Parteirolle auch in der Gesetzgebung theoretisch zu untermauern: das Gesetz ist Volkswille, der Volkswille ist aber kein Gesamtwille der einzelnen Willen, sondern ein davon unabhängiger Wille der aktivsten und bewusstesten Staatsbürger, das heisst der Parteispitze. Die nach aussen als Gesetzgeber auftretende Gruppe ist durch diesen Willen der bewusstesten Staatsbürger objektiv gebunden. Mit diesem dialektischen Kunstgriff beabsichtigt die Rechtsphilosophie unter Beweis zu stellen, dass 1. das Gesetz von den Volksvertretern, 2. aber dem Parteiwillen entsprechend angenommen und erlassen wird.

Nebenbei sei erwähnt, dass diese dialektische Auseinandersetzung den Kreis der wirklichen Leiter des Staates wesentlich einengt: an die Stelle der Partei wird etwas Ungreifbares und Undefinierbares — «die aktivsten, erfahrensten und bewusstesten Individuen» des Staates — gestellt.

Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Auslegung der Normativakte muss den Willen des Gesamtvolkes «im richtigen Sinn» wiedergeben. Denn wie das ganze Volk einer ständigen Entwicklung untersteht, ändert sich parallel mit der Entwicklung auch sein Wille. «Durch Auslegung kann die Rechtsnorm den neuen sozialen und politischen Bedingungen *in Ausnahmefällen* angepasst werden...» (S. 18.) Durch die Auslegung der Rechtsnormen wird nicht das erklärt, was der Gesetzgeber im Normativakt ausdrückte, sondern das, was er ausdrücken wollte. (S. 21.) «Das Hauptobjekt der Auslegung ist der Text des Normativaktes selbst, ausser ihm muss aber der allgemeine Klassenwille (in den Volksdemokratien — Anm.) oder der allvölkische Wille (in der Sowjetunion — Anm.) berücksichtigt werden...» (ebenda, S. 21.) Die Auslegung ist mit dem Rechtsbewusstsein und mit der Politik jenes Gesellschaftskollektivs (das heisst der Parteispitze), dessen Interessen der Interpret zum Ausdruck bringt, immer eng verbunden. In jeder historischen Entwicklungsperiode stellt die Auslegung eine jener Formen dar, durch welche die soziale und politische Richtlinie der Rechtsnormen aufgedeckt wird. (S. 23.) «Unter den Verhältnissen der sozialistischen Wirklichkeit stellt die Auslegung der Normativakten eine derjenigen Formen dar, durch welche die Politik der KP verwirklicht wird.» (S. 24.) Die Auslegung ist zur Anwendung der Rechtsnorm immer notwendig, da die Rechtsnorm nur die typischen Sozialverhältnisse fixiert. (S. 25.)

Mit dem oben angeführten philosophischen Spiel will die sowjetische Rechtsphilosophie dem Gesetz einen «fortschrittlichen», zugleich aber elastischen Begriff geben: der vom Volk unabhängige und von der Parteispitze bestimmte Volkswille richtet sich imer auf das Neue aus, er muss infolgedessen mit Rücksicht auf die (auf der Erkenntnis der objektiven Entwicklungsgesetze beruhenden) Parteipolitik ständigen Aenderungen unterzogen werden.

Eine solche naive und komplizierte Verhüllung der Diktatur kann man sonst nirgends auffinden: der Kommunismus hat diesbezüglich den Nazismus hinter sich gelassen. Mehrere Tausende von Philosophen und Rechtsphilosophen sind mit dieser Rabulistik beschäftigt.

(Fortsetzung folgt)

Der Jurist im kommunistischen System (II)

Der Rechtsanwalt als Informant

Womöglich ist in den kommunistischen Staaten die Stellung des Rechtsanwaltes noch heikler als die des Richters (siehe letzte Nummer). Von einer Verteidigung der Interessen eines Klienten im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung kann nicht die Rede sein. Die Advokaten haben die ausdrückliche Pflicht, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Der Advokat darf nur die «gesetzlichen» Interessen des Angeklagten verteidigen. Anstelle des Berufsgeheimnisses tritt die Aufforderung zum Vertrauensbruch.

Vorschriften...

Zu diesem Dienst an die Parteiinteressen auf Kosten der Interessen seiner Klienten ist der Rechtsanwalt schon ideologisch verpflichtet. Darüber hinaus bringen aber auch die Advokaturstatuten der einzelnen kommunistischen Länder deutlich genug zum Ausdruck, was der Staat von den Advokaten erwartet.

Art. 1 des bulgarischen Advokaturstatuts (Gesetzesverordnung Nr. 49, 1952) erklärt: «Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, mit den Gerichten und den übrigen Staatsorganen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zusammenzuarbeiten.» In der Eidesformel steht folgendes: «Ich schwöre, meinem Volk ehrlich zu dienen und ein wirksamer Helfer der Justiz zu sein.» Art. 25 des bulgarischen Statuts ordnet an: «Der Advokat ist zur richtigen Informierung des Gerichtes verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Mittel und Methoden anzuwenden, die zur Verheimlichung oder Verfälschung der Wahrheit führen.» Den letzteren Satz findet man auch im entsprechenden rumänischen Text (Gesetzesverordnung Nr. 281 vom 16. Juli 1954).

In Albanien (Gesetzesverordnung Nr. 1601 vom 8. Januar 1953) wird das Berufsgeheimnis des Advokaten vorerst anerkannt, aber mit dem Beisatz, er sei verpflichtet, «die Behörden über Angelegenheiten zu informieren, von denen er bei der Ausübung seines Berufes erfahren hat». Der Informationszwang besteht bei allen politischen («gegenstaatlichen») Delikten und umfasst die Zeugenaussage des Rechtsanwaltes vor Gericht.

Art. 17 des tschechoslowakischen Statuts (Gesetz vom 20. Dezember 1951) sieht vor, dass das Justizministerium einen Fürsprecher vom Berufsgeheimnis entbinden kann, wenn es im Interesse des Staates liegt. Bei Staatsdelikten hat er ohnehin Anzeige zu erstatten, und zwar im Rahmen der allgemeinen Anzeigepflicht. Sie besteht in allen kommunistischen Ländern auch für die Rechtsanwälte und ihre Angehörigen. Im CSSR-Statut wird auch in bezeichnender Weise festgelegt, der Advokat müsse die Interessen seines Klienten *entsprechend den Interessen der Gesellschaft* verteidigen.

... und Sanktionen

Wer nicht bereit ist, seinen Beruf im Sinne der oben angeführten Paragraphen auszuüben, wird zum mindesten disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und verliert sein Patent. Eines konkreten Nachweises bedarf es dabei nicht; das Misstrauen der Partei genügt vollauf. Wie etwa Art. 97 (Absatz 7) des polnischen Advokaturstatuts erklärte, kann ein Rechtsanwalt aus der Berufsliste gestrichen werden, «wenn seine Person oder Tätigkeit keine Gewähr dafür bieten, dass er seinen Beruf entsprechend den Aufgaben der Advokaten in Volkspolen ausübt».

Die Abhängigkeit der Advokaten vom Staat wird dadurch verstärkt, dass der Justizminister eine Kontrollpflicht oder auch ein Kontrollrecht über die ganze Advokatur ausübt, was jeweils im Advokaturstatut vorbehalten wird. Im Justizministerium gibt es eine «Advokaturabteilung». Der Justizminister ist ermächtigt, die Entscheide der «autonomen» Advokaturorgane einfach ausser Kraft zu setzen, sie sogar abzuändern. In einigen Ländern — zum Beispiel in Bulgarien — ist es der Justizminister, der die Advokaten innerhalb des Landes verteilt.

Die Berufskollektive

Von entscheidender Wichtigkeit für die Kontrollmöglichkeit von Partei und Staat ist die Regelung, wonach die Advokaten — mit Ausnahme Polens — nur noch als Mitglied einer Advokaten-Arbeitsgemeinschaft tätig sein dürfen. Nicht jeder Advokat wurde aber in diesen Gemeinschaften aufgenommen: die Aufhebung der privaten Advokatur war überall mit einem sogenannten «Tschistka» verbunden: jene Advokaten, welche ihren Klienten und nicht die Parteiinteressen verteidigten, wurden aus den Advokatenkammern ausgeschlossen, beziehungsweise in den Arbeitsgemeinschaften nicht aufgenommen. Mit solchen Methoden konnte man erreichen, dass der Advokat, der «Verteidiger», heute oft zum Kläger wird: er ist nämlich verpflichtet, auf seinen Klienten «erzieherisch» zu wirken. Er muss den Angeklagten dazu bewegen, seine Schuld anzuerkennen. Wie einer der grössten sowjetischen Prozessualisten, Tschelkow, erklärte, besteht die Verteidigung nicht immer und nicht nur in der Ablehnung der Anklage. Der Advokat muss seinem sozialistischen Rechtsbewusstsein entsprechend handeln. Er muss im Auge behalten, dass die Interes-

sen des Angeklagten und jene des Staates (der Partei) einander nicht widersprechen dürfen. Die sowjetische Autorität protestiert lebhaft gegen die Auffassung, wonach der Advokat der Vertreter der Interessen des Angeklagten sei. Der Advokat darf die Schuld des Angeklagten nicht verheimlichen. Wie die kommunistische Rechtsliteratur erklärt, ist der Advokat ein «Verteidigungsfunktionär», er führt eine Tätigkeit öffentlicher Natur aus.

Um aber die Staatsinteressen noch strikter zu sichern, dürfen in Prozessen bei Staatsdelikten nur jene Advokaten «plädieren», welche auf einer speziellen, im Justizministerium aufbewahrten Advokatenliste figurieren. Es sind dies parteitreue Advokaten, welche gewöhnlich gegen ihren Klienten wirken. Neben der Advokatenliste für politische Prozesse existiert noch eine weitere, geheime Advokatenliste: die Liste derjenigen Advokaten, welche vor Militärgericht plädieren dürfen.

Die materielle Seite

Die Honoraransätze sind in allen kommunistischen Staaten verbindlich geregelt. Wer mehr verlangt, wird einem Disziplinarverfahren unterzogen und hat damit zu rechnen, aus der Advokatenliste gestrichen zu werden. Die Vorschriften nennen die Höchstansätze. Weitere diesbezügliche Dekrete schreiben vor, dass die persönlichen Verhältnisse des Klienten zur Festlegung des Honorars berücksichtigt werden müssen. Die Advokaten werden nach dem «sozialistischen Verteilungsprinzip» entlöhnt (jeder nach seiner Arbeit), wobei ein Minimaleinkommen festgelegt ist. Ein beträchtlicher Teil des Honorars geht zur Deckung der administrativen Kosten der Arbeitsgemeinschaft.

Der Berufsstand zeigt im ganzen Ostblock-Vergreisungsmerkmale. Die Advokatenkammern haben schon geringes Interesse an der Aufnahme neuer Rivalen, die eine weitere Aufteilung der Honorareinkünfte mit sich bringen würde. In mehreren Staaten hat allerdings das Justizministerium das zugesicherte Recht, einen Anwärter auch dann in die Advokatenliste aufzunehmen, wenn er von den «autonomen» Berufsorganisationen abgelehnt wurde. Die Anzahl der Bewerber ist überall sehr gering.

Anderseits aber ist der Berufsstand als solcher bedroht, und zwar durch die Entwicklung der kommunistischen Gesellschaft. Neben den beruflichen Rechtsanwälten spielen die sogenannten «gesellschaftlichen Verteidiger» eine Rolle von wachsender Bedeutung. Es handelt sich vor allem um Delegierte von Gewerkschaften, daneben auch von andern Organisationen, welche bei Prozessen plädieren. Vor Schlichtungskommissionen und Schiedsgerichten sind die Berufsadvokaten schon gar nicht zugelassen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann der Rechtsanwalt ungefähr so viel verdienen wie ein durchschnittlicher Staatsbeamter. Er ist immerhin so weit bevorzugt, dass er etwas freier ist als ein Staatsbeamter. Das Regime versucht auf verschiedene Weise die Advokaten unter Druck zu setzen, damit sie mit den Gerichten enger zusammenarbeiten. Das aber geht nicht überall reibungslos, sogar in der Sowjetunion nicht.

Mit den «Advokatenkollektivs» wurde das Leben jener Advokaten, welche aus der Liste nicht gestrichen wurden, gewissermassen sicherer. Als private Advokaten waren sie immer verdächtigt, mit den Klienten zusammengespannt zu haben; auch wurden sie sehr schwer besteuert. Jetzt müssen sie weniger Steuern zahlen und sind Mitglieder der gewerkschaftlichen Sozialversicherung. Die Beiträge an die Sozialversicherung sind sehr gering. Die Rechtsanwälte können jetzt sogar Zuweisungen in die Ferienheime der Gewerkschaften bekommen, wo sie sich für wenig Geld erholen können. Freilich wird ihnen auch wenig geboten.

Justiz

Ungarn

Bald keine Advokaten mehr

Aus einem kürzlichen Bericht der Rechtszeitschrift «Magyar Jog» geht hervor, dass in Ungarn und besonders in Budapest die Zahl der Rechtsanwälte weiter abnimmt. Die bisher veröffentlichten Statistiken beweisen, dass in der ungarischen Rechtsprechung auch die letzte Möglichkeit der Verteidigung vernichtet wurde.

Verschiedene Massnahmen haben nicht nur viele Juristen zur Aufgabe ihrer Praxis gezwungen, sondern sie führten zur Einschüchterung aller Anwälte.

Seit 1949 sind die Anwälte ständigen Säuberungen unterworfen. Damals waren in der Hauptstadt 2419 Rechtsanwälte tätig; 1957 waren es nur noch 1288. Diese Zahl wurde bald nochmals erheblich reduziert.

Die Niederwerfung der ungarischen Revolution war ein willkommener Anlass für einen neuen Rachefeldzug gegen die Rechtsanwälte. Vom Juni 1957 bis Ende 1959, also in 18 Monaten, verminderte sich die Zahl der Budapester Advokaten um 37 Prozent. Die besten Verteidiger wurden zum Schweigen gebracht, aber es war noch immer nicht das Ende der Abrechnung.

Nach der Kampagne waren in der Kammer von Budapest nur noch 708 Advokaten geblieben. In einem relativ kurzen Zeitraum wurden also insgesamt 580 Rechtsanwälte liquidiert. Diejenigen Anwälte, die diese Zeiten überstanden haben, sind meistens sehr betagt. Unter den 708 aktiven Verteidigern haben 247 das Pensionsalter (65 Jahre) bereits überschritten, und viele unter ihnen sind 70 und 80 Jahre alt.

Im Sinne der Gesetzesverordnung sind die Anwälte verpflichtet, einer staatlich kontrollierten «Arbeitsgemeinschaft» beizutreten. Am 31. Dezember 1960 gab es in Budapest 54 solche Arbeitsgemeinschaften. Ein Jahr später waren es nur noch 40. Diese systematische Vernichtung der ungarischen Rechtsanwaltschaft hatte eine totale Krise des Berufes zur Folge. Die Zahl der Aspiranten betrug jehrzehntelang 15 Prozent der aktiven Anwälte, heute sind es nur 4 Prozent. Diese jungen Juristen kennen die hohe Verantwortung der Verteidiger und wollen als staatliche Befehlsempfänger nicht auftreten. M. C.

Ein ungarischer Erntewitz: «Hast du schon gehört, die LPGs wollen nur noch Leute von mindestens zwei Meter Länge anstellen.» — ? — «Ja, damit sie über das Unkraut hinwegsehen können.»

Politik

Jugoslawien

Indiz am Rande

Ein Pietätsakt für Gefallene der sowjetischen Roten Armee in Jugoslawien, zu dem das Land 17 Jahre Zeit gehabt hätte, fand im Juli dieses Jahres statt. Dieses Indiz über die Annäherung zwischen Moskau und Belgrad ist um so auffälliger, als es nicht wirtschaftlicher Natur ist (siehe KB Nr. 31).

In der ostserbischen Stadt Zajetschar, nahe der bulgarischen Grenze, wurden die Ueberreste von 1265 Soldaten, die im September 1944 in der dortigen Umgebung gefallen waren, feierlich in ein gemeinsames Grab beigesetzt. Die Ehrung an sich ist weniger auffällig als ihr Zeitpunkt. Die kommunistische Machtübernahme fand 1945 statt. Es ist einzuräumen, dass in den Jahren 1948 bis 1953, dem Todesjahr Stalins, Tito mit dem sowjetischen Diktator und damit der UdSSR überworfen war. Aber in den darauffolgenden Jahren bahnte sich die Versöhnung mit Moskau an, die zu schwankender Freundschaftlichkeit mit kühleren oder wärmeren Beziehungen führte. In diesen neun Jahren blieben jedoch die Toten von Zajetschar offenbar ungeehrt. Dass man sich ihrer jetzt erinnert, kann als Indiz für einen «turning point» im Verhältnis Moskau-Belgrad gewertet werden.

Anderseits mag die verzögerte Beisetzung mit der Erinnerung der Bevölkerung zu tun haben. Wohl kam die Rote Armee als Befreierin von der nationalsozialistischen Besetzung, machte sich aber gerade in Ostserbien gründlich verhasst. Die sowjetischen Truppen benahmen sich der Bevölkerung gegenüber ausgesprochen grausam, die Vergewaltigungen waren zahlreich. Darüber beschwerte sich seinerzeit auch Djilas bei Stalin, wie er in seinem neuesten Buch «Conversation with Stalin» berichtet, das ihn von neuem ins Gefängnis gebracht hat.

Der sowjetische Präsident Breschnew wird Jugoslawien im Herbst dieses Jahres einen offiziellen Staatsbesuch abstatten. Auch dies ein Indiz. In der diesbezüglichen Erklärung Belgrads (abgesehen vom Regierungssprecher Drago Kunc) heisst es, Breschnew erwidere damit den Besuch Titos in Moskau aus dem Jahre 1956.

Erziehung

Wie sollen die Studenten wohnen?

Das neue Semester bringt für die Studenten in Belgrad bezüglich Unterkunft und Verpflegung wenig Neues: Die Verhältnisse bleiben ungefähr so unbefriedigend wie vor Jahresfrist. Zu diesem Schluss gelangt die Belgrader «Mladost» in einem kürzlich veröffentlichten Artikel über Stipendien, Wohngelegenheit und Ernährung der Studentenschaft in der Hauptstadt.

Zwar sind letztes Jahr neue Kategorien von Stipendiaten geschaffen worden (jeder vierte Student erhält ein Stipendium), doch reichen die Auszahlungen nicht zur Dekkung der Lebenskosten. Dies um so weniger, als die Preise gestiegen sind. Dazu kommt, dass im neuen Schuljahr die Subventionen des Landes Serbien an die Studentenmensen (Verpflegungsstätten) weg-